



21. Oktober 2010

Gemeinderat Neckertal  
Dorf 7  
9127 St. Peterzell

dob **Gemeinde Neckertal: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Hauptstrasse, Wald-Schönengrund, Parzellennr. 132S, 133S, 726S**

Die [ ] kann am heutigen Standort im Gebiet Stofel nicht mehr erweitern und möchte den Neubau in Wald-Schönengrund direkt an der Hauptstrasse erstellen. Damit der [ ] Neubau realisiert werden kann, wird die GI-Zone projektbezogen, massgeschneidert vergrössert.

Im Rahmen des Teilzonenplans wird die rechtskräftige GI-Zone im westlichen Bereich verkleinert, ein 20m breiter Streifen wird für eine Bachöffnung/-verlegung der Grünzone Freihaltung zugeteilt. Auch für den östlichen Bachlauf wird mit dem Teilzonenplan eine Grünzone GF ausgeschrieben. Die Fläche zwischen der zukünftigen GI-Zone und der östlichen GF soll der WG2-Zone zugeteilt werden.

Da das Erweiterungsgebiet der Bauzone gemäss der Schutzverordnung der ehemaligen Gemeinde St. Peterzell im Ortsbildschutzgebiet liegt, das Gebäude Hauptstrasse 34 als Kultureinzelobjekt mit Teilschutz bezeichnet ist und es sich bei der Hecke entlang dem östlichen Bach um ein Schutzobjekt handelt, kann der Einzonung nur zugestimmt werden, wenn gleichzeitig eine unterzeichnete Schutzvereinbarung bezüglich baulicher Nutzung der bestehenden Bauten inkl. Umgebung vorliegt.

Der Erlass wurde vorgeprüft und entsprechend überarbeitet/ergänzt. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Die notwendige Schutzvereinbarung liegt vor und ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Schutzvereinbarung vom 10. Juni 2010 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation